

Statuten

I. NAME UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen Skiclub Entlebuch (SCE) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB. Er ist Mitglied des Schweizer Skiverbandes (Swiss Ski), des Zentralschweizer Schneesportverbandes (ZSSV), und des Luzerner Schneesportverbandes (LUSV).
- Art. 2 Der Skiclub bezweckt die Förderung des Skisportes sowie die Pflege der Kameradschaft. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Der Zweck soll erreicht werden durch:
- a) Veranstaltungen von Wettkämpfen, Touren und Anlässen
 - b) Organisation von Skikursen und Trainings
 - c) Teilnahme an Wettkämpfen
 - d) Förderung der Jugend (JO)

II. ORGANISATION

- Art. 4 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.
- Art. 5 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Vereinsversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren
- a) Die Vereinsversammlung**
- Art. 6 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie umfasst sämtliche stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Art. 7 Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für Wahlen und Abstimmungen gilt, sofern die Versammlung nicht schriftliche Abstimmung beschliesst, das offene Handmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachfragen der Vorsitzende, in Personalfragen das Los.

An der Vereinsversammlung können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten oder die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Geschäfte beschlossen werden. Anträge sind dem Vorstand jeweils bis 1. April einzureichen.

Art. 8 Die ordentliche, jährliche Vereinsversammlung findet innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

Art. 9 Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden nach Bedarf statt und können vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Art. 10 Die ordentliche Vereinsversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- e) Mutationen (Eintritte und Austritte)
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- j) Verschiedenes

b) Der Vorstand

Art. 11 Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Vereinsversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind vom Mitgliederbeitrag des Skiclub Entlebuch befreit.

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vice-Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Ressortleiter
- Beisitzer

Die Chargen können, wenn nötig, doppelt besetzt werden. Der Gesamtvorstand darf nicht mehr als 13 Mitglieder umfassen.

- Art. 12 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern. Er kann über alle Geschäfte beschliessen, die der Vereinsversammlung nicht ausdrücklich vorbehalten sind. In die Kompetenz des Vorstandes fallen Ausgaben in der Höhe von SFr. 5'000.— für ein einzelnes Geschäft. Die Summe aller Geschäfte darf pro Jahr nicht mehr als 2/3 von den Eigenmitteln betragen (per 30. April des vergangenen Vereinsjahres). Grössere Ausgaben müssen von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden.
- Art. 13 Der Präsident repräsentiert den Club nach aussen und leitet ihn intern. Er führt gemeinsam mit dem Aktuar, oder dem Kassier, die verbindliche Unterschrift für den Verein.
- Art. 14 Der Vice-Präsident unterstützt den Präsidenten und ist in allen Teilen sein Stellvertreter.
- Art. 15 Dem Kassier obliegt das gesamte Rechnungswesen und der Kassenverkehr des Vereins. Er führt das Mitgliederverzeichnis. Die Rechnung ist jeweils an der ordentlichen Vereinsversammlung vorzulegen.
- Art. 16 Der Aktuar führt die Protokolle. Er besorgt sämtliche Korrespondenz sowie die Einladungen zu den Versammlungen und Anlässen.
- Art. 17 Die übrigen Vorstandsmitglieder verwalten die ihnen zugewiesenen Ressorts

c) Die Rechnungsrevisoren

- Art. 18 Zwei von der Vereinsversammlung auf zwei Jahre gewählte Rechnungsrevisoren haben alljährlich die gesamte Buchführung des Kassiers zu prüfen und der Vereinsversammlung Bericht und Antrag vorzulegen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revision hat mindestens 3 Tage vor der Vereinsversammlung zu erfolgen.

III. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 19 Der Skiclub Entlebuch setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitglieder Swiss-Ski A Senioren (mit Publikation)
- Aktivmitglieder Swiss-Ski B Senioren (ohne Publikation)
- Aktivmitglieder Swiss-Ski A Junioren (mit Publikation)
- Aktivmitglieder Swiss-Ski B Junioren (ohne Publikation)
- Aktivmitglieder Senioren
- Aktivmitglieder Junioren
- Ehrenmitglieder
- Jugend-Organisation (JO)

- Art. 20 Die Aktivmitgliedschaft kann nach zurückgelegtem JO-Alter erworben werden. Aktivmitglieder unter 20 Jahren werden als Junioren bezeichnet.
- Art. 21 Mitglieder, die sich in ausserordentlicher Weise um den Club bemüht haben, können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind vom Mitgliederbeitrag des Skiclub Entlebuch befreit.
- Art. 22 Der Jugend-Organisation können Knaben und Mädchen in JO-Alter angehören.
- Art. 23 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Austritte vor dem 30. April werden nur genehmigt, sofern der Gesuchsteller allen finanziellen Verpflichtungen, auch für das laufende Vereinsjahr, nachgekommen ist.
- Art. 24 Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen an die Vereinsversammlung rekurriert werden, welche mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten endgültig entscheidet.

IV. FINANZEN

- Art. 25 Die Jahresbeiträge werden jeweils an der ordentlichen Vereinsversammlung festgesetzt und sind sofort zur Zahlung fällig. Wer die Entrichtung der Vereinsbeiträge verweigert, wird aus dem Verein ausgeschlossen.
- Art. 26 Der Verein bestreitet seine Ausgaben durch die Mitgliederbeiträge, Spenden und Überschüsse von Veranstaltungen. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

V. STATUTENÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG

- Art. 27 Der Antrag auf teilweise oder ganze Änderung der Statuten kann vom Vorstand oder einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Der Antrag wird in seinem Wortlaut mit der Einladung zur Vereinsversammlung veröffentlicht. Abänderungsanträge können an der Vereinsversammlung gestellt werden.
- Art. 28 Die Statutenänderung ist angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihr zustimmen.
- Art. 29 Über die Auflösung des Vereins kann nur an einer Vereinsversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung des Vereins ist beschlossen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.

Art. 30 Bei der Auflösung des SCE hat die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vermögens zu beschliessen. Aufteilung unter die Mitglieder ist nicht gestattet.

Art. 31 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 11. Mai 2012 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die früher gültigen Statuten des Skiclub Entlebuch.

Entlebuch, 12. Mai 2012

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Tanja Schumacher

Andrea Kiener